

Ersteinstägig
sonntags mit Aufnahme des
Gesangs und Vortrags.

Monatspreis
 monatlich 50 J., vierteljährlich 1.50 J.
 halbjährlich 3.00 J., jährlich 6.00 J.
 Die Post bezogen 1.66 J.

„Die Neue Welt“
 (Unterhaltungsbeilage), durch
 die Post nicht beschickbar, kostet
 monatlich 10 J., vierteljährlich 30 J.

WELT

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Inferionsgebühr
 beträgt für die Specialanzeigen
 Beträge über deren Raum
 1/2 J. für Wohnungs-
 Bezugs- und Veranlagungs-
 anzeigen 10 J.

Inferate für die fällige
 Nummer müssen spätestens bis
 vormittags 4 1/2 Uhr in des
 Expedition aufgegeben sein.

Eingetragen in die Ver-
 zeichnisse unter Nr. 664.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Bölsbergasse.
 Telegramm-Adresse: **Wolfsblatt Halle/Saale.**

Wotto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 300.

Halle a. S., Freitag den 22. December 1893.

4. Jahrg.

Für rechtsungültig erklärt

hat das Landgericht zu Halle a. S. in einer Verordnungs-
 freitags mit Genehmigung des
 Kultusministers v. Jellibich die Schulbücher
 der Disfidentenklinder. Nach diesem Erkenntnis können
 Disfidentenklinder selbst nach nicht zum Beside des Religions-
 unterrichts der Volksschule angehalten werden, wenn für sie,
 wie es der v. Jellibich'sche Erlaß fordert, ein „ausreichender“
 Religionsunterricht nicht nachgewiesen worden ist. Bei der
 Wichtigkeit der Sache geben wir im nachfolgenden den Wort-
 laut der Gründe des Erkenntnisses, aus welchem der Vater
 den Schulverlaß selbst herausfinden wird.

Die Gründe des Erkenntnisses führen aus:

a) vom 23. Januar 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 11 Fällen zu 5.50 M.
 event. 2 Tagen Haft.

b) vom 16. Februar 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 8 Fällen zu 4 M.
 event. 2 Tagen Haft.

c) vom 25. Mai 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 22 Fällen zu 11 M.
 event. 2 Tagen Haft.

d) vom 3. August 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 14 Fällen zu 7 M.
 event. 2 Tagen Haft.

e) vom 28. September 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 14 Fällen zu 21 M.
 event. 7 Tagen Haft.

Wegen dieser Verurtheilung hat der Schuldverlaß der Volks-
 schule die erforderlichen Weisungen an den Magistrat erhalten.
 Der Magistrat hat darauf ohne weiteres Antrag auf Straf-
 freitags mit Genehmigung des
 Kultusministers v. Jellibich die Schulbücher
 der Disfidentenklinder. Nach diesem Erkenntnis können
 Disfidentenklinder selbst nach nicht zum Beside des Religions-
 unterrichts der Volksschule angehalten werden, wenn für sie,
 wie es der v. Jellibich'sche Erlaß fordert, ein „ausreichender“
 Religionsunterricht nicht nachgewiesen worden ist. Bei der
 Wichtigkeit der Sache geben wir im nachfolgenden den Wort-
 laut der Gründe des Erkenntnisses, aus welchem der Vater
 den Schulverlaß selbst herausfinden wird.

Die Gründe des Erkenntnisses führen aus:

a) vom 23. Januar 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 11 Fällen zu 5.50 M.
 event. 2 Tagen Haft.

b) vom 16. Februar 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 8 Fällen zu 4 M.
 event. 2 Tagen Haft.

c) vom 25. Mai 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 22 Fällen zu 11 M.
 event. 2 Tagen Haft.

d) vom 3. August 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 14 Fällen zu 7 M.
 event. 2 Tagen Haft.

e) vom 28. September 1883 wegen Uebertretung der Ober-
 präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 14 Fällen zu 21 M.
 event. 7 Tagen Haft.

Minder ohne weiteres vom Religionsunterricht fernhalten darf,
 oder er nicht vielmehr dazu einen Erlaubnis bedarf.
 Am 21. März 1883 hat der Kultusminister Erlaß vom 31. Januar 1880
 S. 43. II. 12 S. 74, 75 II. 2. Allgemeine Landrechts-Verordnung folgt:
 daß der Vater, falls er seinen Kinde nicht anderweitig mindestens
 für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht in
 der Religion und sonstigen nützlichen Kenntnissen erteilen lassen
 kann oder will, verpflichtet ist, sein Kinde an dem öffentlichen
 Religionsunterricht teilnehmen zu lassen und daß, sobald das
 Kinde in der Volksschule aufgenommen worden ist, der Umfang
 und die Art des dem Kinde bereitzustellen Unterrichtes lediglich
 den Anordnungen der zuständigen Schulbehörde unterliegt und der
 Vater nicht eigenmächtig in die freigelegte Schulordnung eingreifen
 darf (vergl. Jahrb. Band VI. Seite 294 ff.).

Der Vater steht daher auch nicht zu sein Kinde von dem Be-
 such einzelner Lehrstunden den von der Schulbehörde getroffenen
 Bestimmungen entgegen abzuhalten. Das gilt insbesondere
 auch von dem Religionsunterrichte, der einen Teil des Unterrichts
 der Volksschule bildet. Hieraus und aus Art. 14 II. 2. Allgemeine
 Landrechts-Verordnung folgt, daß der Vater eines Kinde, welches den
 Religionsunterricht verläßt, regelmäßig nur durch vorläufige
 Einwirkung von diesem Behörde seitens der zuständigen
 Schulbehörde von der Strafe der Schulverurtheilung befreit werden
 kann (vergl. Jahrb. Band IX. Seite 284; 1. Jahrb. Band XII.
 Seite 296).

a) Angeklagter hat, soweit es sich um seine Tochter
 Luise handelt, die vorchriftsmäßige Einwirkung nachgefragt.
 Nach Blatt 31 in E. 1309/91 hat der Magistrat zu Halle a. S.
 unterm 21. Mai 1882 die „Disputation“ erteilt.
 Hat Grund dieser Disputation hat seine Brandt am Reli-
 gionsunterrichte bis zum Sommer 1882 nicht teilzunehmen brauchen.
 Dann aber wurde die „Disputation“ infolge Erlasses des
 Kultusministers vom 16. Januar 1882, wodurch eine Disputation
 nicht einreichen soll, als bis der Nachweis erbracht ist, daß
 für den verlassenen Unterricht anderenorts noch hinreichend
 in ausreichender Weise geteilt ist, zurückgezogen und der An-
 geklagte angefordert, seine beiden Kinde am Religionsunterricht
 nunmehr teilnehmen zu lassen, falls er den im Ministerial-Erlaß
 vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringe.

Angelagter hat diesen Nachweis nicht erbracht, auch keine
 Tochter vom Religionsunterrichte nach wie vor fern gehalten.
 Dadurch hat er aber die Verordnung vom 21. März 1881 nicht
 verletzt.

Dem Angeklagten steht das Recht zu, daß seine Kinde dem
 vorgeschriebenen Religionsunterrichte der Volksschule fern bleiben.
 Dieses Recht muß auch von der zuständigen Kreis-Schulbehörde
 anerkannt und gewahrt werden; nur muß der Schulbehörde vor-
 der der Nachweis erbracht werden, daß die Voraussetzungen
 des ausweisenden Rechts vorhanden sind.

Nur Grund der vorgenannten Verfügung hat der Magistrat zu
 Halle a. S. als Disputation die in dem Antrag des Angeklagten
 angeführte Disputation anerkannt und ihm hierüber als Bezeichnung
 den sogenannten Dispens ausgestellt.

Dieser „Dispens“ muß, da es sich um die Ausübung eines ge-
 setzlich begründeten Rechts handelt und die Weigerung ent-
 hält, daß Angeklagter die gesetzlichen Voraussetzungen des aus-
 weisenden Rechts nachgewiesen habe, so lange in Kraft und Wir-
 kung bleiben, als nicht Veränderungen in der Person der An-
 geklagten oder neue Gesetze das Recht des Angeklagten aufheben.
 Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat in Ausfüh-
 rung des in § 11 II. 2. Allgemeine Landrechts vom Ausdrück
 gebrachten Grundgesetzes durch die Erlaß vom 29. Februar 1872,
 26. Januar 1870 und 14. Juni 1877 bestimmt, daß Schüler, welche
 in einer Religion Erziehungswelt Konfession ertragen werden sollen,
 für welche im Allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstalt Unter-
 richtsstunden nicht angelegt sind, auf den Antrag der Eltern ohne
 weiteres und bedingungslos von dem Religionsunterrichte zu „dis-
 pensieren“ seien und daß dies insbesondere auch von Kindern der
 Disfidenten, welche in gültiger Form aus der Landeskirche ange-
 treten sind, gelten solle.

ist vollständig beurteilt worden.
 Er hat gegen die Erkenntnisfrist und formgerecht Berufung
 eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung der schöffengericht-
 lichen Urteile ihn von Strafe und Kosten freizusprechen. Die
 Staatsanwaltschaft hat Berührung der Berufung beantragt.

Durch das Ergebnis der Hauptverhandlung vor dem Berufungs-
 gericht ist folgender Sachverhalt entstanden: Angeklagter ist mit seiner
 ersten Ehefrau geb. Fischer am 16. Juni 1888 aus der evan-
 gelischen Landeskirche in gemeinsamer Form ausgeschieden. Seine
 beiden nicht getauften Kinde Luise und Karl befinden sich
 und dieselbe einzige evangelische Volksschule.

Nur die vom Angeklagten an den Magistrat zu Halle a. S. ge-
 richtete Eingabe vom 21. Mai 1880 war seine Tochter Luise Brandt
 am 31. Mai 1880 von der Teilnahme an dem in der Volksschule
 erteilten evangelischen Religionsunterrichte entbunden worden. Für
 seinen Sohn Karl hat Angeklagter eine gleiche Einbindung bei dem
 Magistrat nicht nachgeholt; er hat sich damit begnügt, dem
 Schuldirektor die Anträge zu machen, daß er auch seinen Sohn
 nicht in die Religionsschule schicken werde. Der Schuldirektor hat
 die Nichtnahme zunächst stillschweigend genehmigt. Im Sommer
 1882 wurde der Dispens für Luise Brandt vom Magistrat zurück-
 gezogen und nunmehr wurde Angeklagter dem Schuldirektor auf-
 geordert, seine beiden Kinde an dem Religionsunterrichte der
 Volksschule teilnehmen zu lassen.

Einer Auforderung ist Angeklagter nicht gefolgt. Es ver-
 urtheilt seine Tochter Luise
 im Oktober 1882 an 3 Tagen, in der Zeit vom 2. - 17. März 1883
 an 11 Tagen, in der Zeit vom 17. - 24. April 1883 an 6 Tagen,
 im Mai 1883 an 9 Tagen, in der Zeit vom 1. - 16. Juni 1883
 an 10 Tagen.

sein Sohn Karl
 im November 1882 an 16 Tagen, in der Zeit vom 17. - 24. April
 1883 an 8 Tagen, in der Zeit vom 11. - 21. März 1883 an
 11 Tagen, im Januar 1883 an 13 Tagen, in der Zeit vom
 1. - 16. Juni 1883 an 10 Tagen

Eine andere Auffassung des § 11 II. 2. Allgemeine Landrechts
 entwidet das Urteil des Kammergerichts vom 17. April 1883 in
 der Sache Fohn Brinmann E. 182/93, indem es sagt:

„Wenn nach § 11 a. O. Kinder, die in einer anderen
 Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird,
 nach der Gesetzen des Staates erzogen werden sollen,
 dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht ange-
 halten werden können, so ist hiermit nur der Grundhalt ausge-
 sprochen, daß Kinder nicht zur Teilnahme an dem Religionsunter-
 richte der öffentlichen Schule gezwungen werden können, wenn sie
 in einer anderen Religion nach dem Gesetze des Staates
 erzogen werden sollen. . . . Die landrechtliche Bestimmung be-
 weise, daß ein Erlaubnis zur Teilnahme des Religionsunter-
 richtes der öffentlichen Schule nur erteilt werden darf, wenn der
 Nachweis geführt wird, daß ein Kinde in einer anderen Religion
 nach den Gesetzen des Staates erzogen werden soll.“

von diesen beiden Auffassungen geht der letztere bedeutendes
 der Vorzug, ist allein richtig im Einklange mit Artikel 12 ff. der
 preussischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und dem
 Inhalte und dem Geiste der Gesetze vom 3. Juni 1869 und
 14. Mai 1873.

Der Gerichtshof hat sich auch dieser letzteren Auffassung ange-
 schlossen und kommt danach zu dem Schluß, daß Angeklagter zu-
 folge seines in gemeinsamer Form erfolgten Austritts aus der
 Landeskirche als Disfident ein gesetzlich begründetes Recht hat,
 daß seine Kinde von der Teilnahme an dem konfessionellen, hier
 dem evangelischen Religionsunterrichte der von ihnen besuchten
 Volksschule entbunden werden dürfen und, wenn sie in einer
 anderen Religion, abgesehen in Jahrb. Band 12 Seite 256/257).

B. Es kommt aber weiter in Frage, in welcher Weise An-
 geklagter dieses ihm zugehörige Recht auszuüben hat, ob er seine

ihm belog sie; ich sagte Ihnen nicht meinen wahren Namen,
 denn ich fürchtete die Nachforschungen der Heilssarmee.
 Wodurch lag ich krank; als ich endlich wieder gesund
 war, machte ich mich auf, um die Großmutter aufzusuchen,
 und da bin ich nun.“

„Ja, Gott segne das liebe Herz“, nickte die Großmutter,
 deren Trankentheit mitunter in Nüchternheit umschlug.
 „Sagen Sie die Leute, bei denen Ihr krank lag, nicht
 von dem Morde, der hier geschehen war?“ fragte Calton
 lebhaft.

„Kein Wort; sie konnten nicht lesen, und so hielten sie
 seine Zeitung.“

„Na, jetzt hat's nichts mehr zu sagen; besinnt Ihr Euch
 noch auf den Abend, da Ihr Herrn Fitzgerald hierher zu
 der „Königin“ holte?“ fragte Kilfig.

„Herrn Fitzgerald? Wer ist das?“ fragte Calton neu-
 gierig.

„Der Mann, dem Ihr den Brief in den Melbourneur
 Klub brachtet“, sagte Calton erklärend bei.

„Ah, so, ich weiß nicht, daß er so heiß. Sie hat mir
 seinen Namen nicht gesagt; die „Königin“ meine ich.“

„Wie kam sie dazu, Euch den Auftrag an ihn zu geben?“
 forschte Calton.

„Ach, ich sah an dem Abend an ihrem Vort; sie war so
 krank, und die Großmutter schlief.“

„Dumme Gans, sag's nur frei heraus, ich war betrunken.“
 fiel die Alte der Entlein höhnend ins Wort.

Calton achtete der Unterbrechung nicht.

„Sie sagte mir, ich sollte ihr Schreibezeug bringen, sie
 wußte einen Brief schreiben. Es ging ich denn an den
 Kasten der Großmutter und nahm einen Briefbogen.“

„Du stahlst denselben“, brummte „Mutter Ednaubar“
 erboht.

„Halt's Maul, alte Heye“, sagte Kilfig jetzt streng.

31) **Das Drama von Melbourne.**
 Roman von F. W. Harme. Deutsch von A. Geisel.
 (Nachdruck verboten.)

Als die Herren ins Zimmer traten, saßen sie „Mutter
 Ednaubar“ wie gewöhnlich am Tische links und mit dem
 Schnapskrug links; die kranke Frau, welche damals
 auf dem Frühstückstische gelegen, war verschwunden, und auf
 dem Rand desselben lag Sally Hawkins, deren Ansehen
 allerdings klägliche Ausprägung rechtigerte. Als die Fremden
 eintraten, erhob sich das Mädchen, dessen ohnehin schlaffe
 Gestalt infolge der überhandnehmenden Krankheit zum Geleht
 gemagert erschien; ihr Alter war schwer zu bestimmen, und
 konnte sie eben so fünfzehn, wie fünfundsundzwanzig Jahre
 zählen. Das dunkle Haar war kurz geschoren; ein zer-
 wühltes, früher vielleicht hochdelegantes, hellblaues Wellleid
 schlotterte um die dünnen Glieder, und ein verblühter
 schottischer Schal war über die spitzen Schultern gezogen.

„Mutter Ednaubar“ hatte nicht lediglich die Eintritts-
 den erkannt, als sie dieselben mit freudiger Stimme und
 in Ausdrücken, welche man vergeblich in einem Komplimen-
 tierbuch finden würde, willkommen hieß.

„Eid Ihr wieder da, Ihr Lumpen?“ schrie die Alte er-
 tobt. „Ihr wollt mir das Mädel nehmen; aber darons
 wird nichts! Ich, ihre leibliche Großmutter, habe Sally
 erzogen und erhalten, nachdem ihre leibliche Mutter mit
 jungen Gefellen davongelaufen war, und sie muß jetzt bei
 mir bleiben, um mich im Alter zu pflegen. Macht, daß
 Ihr fort, denn, Ihr Galgenweib, sonst rufe ich nach der
 Polizei!“

Kilfig bedeutete Calton, sich nicht an das Gezeir der
 Alten zu kehren, und sich zu dem Mädchen wendend, sagte
 er freundlich:

„Echt Euch doch, Sally, Ihr seht noch angegriffen aus!

Hier der Herr wünscht Euch zu sprechen, beantwortet keine
 Fragen wahrheitsgetreu und ohne Umschweife, Euer Schaden
 soll's nicht sein.“

„Eie wollten mich nach der „Königin“ fragen, Herr?“
 wandte Sally sich an Calton; ihre Stimme klang heiser,
 und die Augen blühten mild und ängstlich. — „Wo seid
 Ihr denn gewesen?“ fragte Calton von tiefem Mitleid
 bewegt.

„Juleit in Neu-Sidwales“, sagte Sally schubend; „der
 Lump, welchem ich von Eubney dorthin folgte, verließ mich;
 er hätte mich in einer Gosse hierben lassen,“ schloß sie zähne-
 knirschend.

„Nuch über ihn,“ schrie die Alte, einen kräftigen Zug
 thend.

„Jureit hielt ich's mit einem Chinesen,“ fuhr Sally mit
 milder Stimme fort; „nicht wahr, es ist schrecklich,“ unter-
 brach sie sich selbst höhnlich lachend, als sie den Widerwillen
 in Caltons Gesicht bemerkte; „aber Chinesen sind noch nicht
 die schlimmsten Gefellen, wenn man sie auch allgemein ver-
 achtet. Sie schlagen ein armes Mädchen nicht mit der Faust
 zu Boden und schleifen sie nicht am Haar durch das Zimmer,
 wie die Weifen es an der Gewohnheit haben, und tot-
 arbeiten mich man sich auch nicht für sie.“ — „Der Heuler
 hole sie alleamt,“ warf die Alte ein.

„Als ich den Chinesen verlassen hatte, verurtheilte ich's doch
 mit einem Weifen,“ berichtete Sally füstler; „aber er schlug
 mich halbtot, und so lief ich ihm davon, landeinwärts. Ich
 wollte mich ins Wasser stürzen, denn ich hatte das Leben
 satt; aber als es ans Ertrinken ging, schrie ich nach Hilfe,
 und ein Mann, der in der Nähe wohnte, zog mich wieder
 herans. Er brachte mich in sein Haus, und er und seine
 Frau pflegten mich; ach, es waren so gute Leute“, unter-
 brach sie sich schluchzend; „sie gaben mir Essen und Trinken
 und quälten mich nicht mit Beten und Beschwörungen. Und

Die Befähigung zu einer derartigen Verwendung kann dem Kultusminister nach § 4 Gesetz vom 11. März 1872 nicht abgeprochen werden. Die gedachten Erlasse waren aber auch in materieller Hinsicht d. h. in der Sache selbst nicht in Bezug auf ihren Inhalt unbedenklich, was in der Begründung begründeten Gewissensfreiheit der Staatsbürger und dem insoweit gesetzlich beschränkten Schulzwang anzuwenden und anzusehen. So lange die Kinder sich noch nicht selbständig ein Bewusstsein zu wählen berechtigt sind, also vor ihrem vollkommenen Urtheilsalters stehen, haben die Eltern, nach insoweit der Vater ihre Konzeption beziehungsweise Disposition zu bestimmen und in seiner eigenen Gewissenfreiheit, zumal dann, wenn die Kinder seinen religiösen Standpunkte folgen sollen — zugleich die Gewissenfreiheit seiner mündigen Kinder zu vertreten und zu wahren.

Nicht dasbisher ist der Fall gewesen, als der Kultusminister von Berlin vom 16. Januar 1892. Denn dieser Erlaß enthält eine unzulässige Beschränkung dieser gesetzlich begründeten Rechte in dem Sinne der Disposition und ist da, wo die Dispositionen nicht aufgehoben werden können, somit rechtsunzulässig. Die Einlage dieses Erlasses hattegebe die Zurücknahme des Ausgelagerten „Dispenzes“ ist eine unbedingte gewesen. Deshalb hat der jetztzeit dem Ausgelagerten erteilt Dispenz nach wie vor seine Gültigkeit. Niemand ist und bleibt die Schuldverhältnisse der Schulbehörde nicht entzündigt.

b) Für seinen Sohn Karl hat Angeklagter eine Entbindung vom Religionsunterricht in gleicher Weise wie für seine Tochter Luise zwar nicht nachgeholt. Da aber beide Kinder des Angeklagten die gleiche Schule besuchen, so hat der Direktor dieser Schule in richtiger Würdigung des Umstandes, daß für die „Verweisung“ des Karl dieselben Voraussetzungen gelten, wie für die der Luise, für welche der Nachweis geführt ist — den Karl Brandt ohne weiteres selbst dispensiert, das heißt als dauernd entzündigt behandelt. Ob er hierzu vollkommen berechtigt war, mag dahingehört bleiben; doch dürfte es wohl nicht annehmen, daß nach dem Verwaltungs-Grundgesetze, die bis zum 16. Januar 1892 galten, die „Dispensation“ auf der zuständigen Stelle aus unversichtlich erteilt werden mußte. Jedemfalls hat Angeklagter die vom Schuldirektor erteilte „Dispensation“ als in Ordnung befindlich angesehen und zu dieser Annahme war er durchaus berechtigt.

Auch seitens der Schulbehörde ist die Sache so aufgefaßt worden, als ob eine auch dem nach richtige „Dispensation“ für Karl Brandt erteilt worden sei. Denn es ist im Sommer 1892 an den Angeklagten die Auforderung ergangen, seine beiden Kinder am Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, falls er nicht, in dem weil die jetztzeit erteilt Disposition nicht mehr gelte.

Nach Angeklagter liegt Auforderung hinsichtlich der Luise Brandt mit Recht für unbedingte gehalten. So hat er sie auch zweifellos für unbedingte hinsichtlich des Karl Brandt angesehen und demgemäß sein Verhalten eingerichtet.

Uebrigens ist das Vergehen der Ortschulbehörde noch aus einem anderen Grunde regelmäßig und bedenklich gewesen. In der von der förmlich Regierung zu Weisburg unterm 28. April 1881 erlassenen Anweisung zur Aufrechterhaltung der Oberprüfungsordnung vom 24. März 1881 heißt es:

§ 4. Aus der Verlaufsliste fertigt jeder Klassenlehrer monatlich einen Auszug, welcher die unentschuldigten Verläufsliste nachweist. Diesen Auszug überreicht der Lehrer bei mehrlässigen Schulen bei der Schulinspektion, der Rektor, der Ortschulbehörde durch den Schulinspektor. Diese verwahrt die Eltern und die Pflieger der Kinder, deren Schulverhältnis ohne genügende Entschuldigung geblieben ist und fordert zur nachträglichen Verbringung von Entschuldigungsgründen binnen 8 Tagen an, unter Hinweis auf § 6 der Polizei-Verordnung vom 24. März 1881.

§ 5. Wird diese Frist verläuft oder bleibt die nachträgliche Entschuldigung ungenügend, so ist Antrag auf Strafbefreiung und Vollziehung der Ortschulbehörde zu richten. . . . In dieser vor erwähnten Vorlage ist die Ortschulbehörde dem Angeklagten gegenüber nicht vorgegangen. Dadurch ist aber dem Angeklagten zu nahe getreten worden, er ist im den Weg der richtigen Entscheidung gedrängt. Unter allen Umständen ist die Nichtbeachtung der Vorschriften zu gunsten des Angeklagten auszuweisen und es ist auch in diesem Betracht anzunehmen, daß Angeklagter im allgemeinen sein Recht handelte, als er der Aufrechterhaltung nicht nachgekommen ist. Das Obrecht, nicht aus der Schulverlaufsliste des Karl Brandt als entzündigt an. Hier nach hat nicht thatsächlich festgestellt werden können: daß der Angeklagte Brandt in Folge a. S. dadurch, daß er seine Kinder Luise und Karl Brandt in den Monaten Februar und November 1892 seine Frau, Karl, Mai und Juni 1893 an dem eingelegten Religionsunterricht der Volksschule nicht teilnehmen ließ, dieselben dem Schulunterricht hat verweigert lassen.

Der Angeklagte war freizusprechen.

Die Kosten des Verfahrens treffen die Staatskasse, § 565 Straf-Prozess Ordnung.

Randschen.

Keine neuen Liebesgaben? Im Gegenatz zu unserer gestrigen Mitteilung über eine seitens der Regierung als Kompensationsobjekt für die Handelsverträge geplante Ver-längerung der Zuckerkener erfährt der „Hamburger Korrespondent“:

Die Nachricht, daß eine Änderung des Zuckerkenergesetzes in „Seh mir einer, will mir der Gel in meinem eigenen Hause das Maul verziehen“ zeterete das Weib, indem sie zum Trost den Krug an den Hals legte und trank. „Die „Königin“ schrieb eine Weile,“ sagte Sally ihren Bericht fort, „und dann fragte sie mich, ich solle den Brief in den Melbournier Klub tragen und ihn ihm geben. „Wenn denn?“ fragte ich. „Es steht auf dem Brief,“ sagte sie ungeduldig; „wer nicht fragt, hört keine Lügen! Also gib ihm den Brief und warne auf ihn an der Ecke der Russel- und Burekstraße. Na, ich that nach ihrem Befehl und ging mit dem Herrn hierher.“ „Wie lag der Herr aus?“ „D, sehr schön und vornehm. Er hatte helles Haar und einen hellen Schnurrbart und trug einen schwarzen Abendanzug samt hellem Ueberzieher und weisem, großen Filschuh.“ „Die Beschreibung stimmt,“ nickte Calton; „was geisthaft weiter?“ „Er trat aus Zeit, und sie fragte: „Seid Ihr der Herr?“ worauf er antwortete „ja.“ Dann fragte sie: „Wären Sie sich denken, was ich Ihnen sagen will?“ Und da sagte er „nein.“ „S ist wegen ihr,“ flüsterle sie. „Wie dürft Ihr ihren Namen auf eure ichlechten Lippen nehmen?“ schalt er, und da murmelte sie: „Schaffen Sie die Dirne aus dem Zimmer, dann sollen Sie's erfahren!“ Darauf sah sie mich an und sagte, ich solle das Zimmer verlassen, was ich auch that, und mehr weiß ich nicht.“ „Wie lange ist er bei der Kranken geblieben?“ fragte Calton hastig. „ungefähr eine halbe Stunde. Als ich ihn nach der Russelstraße zurückbegleitete, fehlten noch 25 Minuten an zwei Uhr. Ich weiß es noch ganz genau, weil ich auf die

der Richtung der Bitterung der Ermäßigung und demnachstigen Aufhebung der Zuckerkener seitens der Regierung, insbesondere der Reichsregierung, geklärt werde, befähigt sich, wie man uns vor unzähliger Zeit mitteilte, nicht. Nichts ist allerdings, daß in den Centralstellen Erörterungen darüber gepflogen worden, ob mit Rücksicht auf die Fortdauerung von Ausbrennungen in Frankreich und Oesterreich die Ausübung der auf die Ausbrennungen bezüglichen Bestimmungen anderer Zuckerkener ohne ernstliche Schädigung der Zuckerfabriken möglich sein werde. Es ist auch wahrscheinlich, daß bei diesen Erörterungen der Versuch, ein Kompensations-Objekt für die Herabsetzung der Zuckerkener gegen Ausland zu gewinnen, mit beteiligt war. Aber diese Erörterungen sind bereits abgeschlossen und haben zu dem Ergebnis geführt, daß aus jenen wirtschafts- und finanzpolitischen Erwägungen, welche freizeigig zu der bestehenden geistlichen Veränderung der Zuckerkener geführt haben, wenigstens zur Zeit die unveränderte Aufrechterhaltung der Verordnungen sich empfiehlt. Es ist daher vorer von Seiten des Reichsanzlers, noch seitens der preussischen Regierung bei dem Bundesrat ein Antrag auf Veränderung des Zuckerenergesetzes in Aussicht.

Unter den 189 Reichstagsabgeordneten, die für den rumänischen Handelsvertrag gestimmt haben, befinden sich fünfzig Landwirte, darunter: Dr. Großgrundbesitzer Fürst zu Fürstentum, Fürst Ferdinand Radziwill, Prinz Carolath, ferner dreißig Rittergutsbesitzer und elf Abgeordnete, die als Bauern, Landwirte, Hofwirte aufgeführt sind.

Wieder ein furchbares Stück Militarismus. Am Sonntag den 10. Dezember, schreibt die Königsberger „Vollstribüne“, wurde der „Sanonier“ Bodenbinder nach Spandau transportiert, um dort als Festungsgelassener ein Jahr zu büßen! Vor kurzem als „Kraut“ vom Lande eingezogen zur Verteidigung des „Vaterlandes“ gegen äußere und innere Feinde, lag er auf einem Gange durch die Stadt in einem Schaufenster ein Buch liegen. „D welche Lust, Soldat zu sein!“ war der Titel und der arme Teufel, dem die Bedeutung des Militarismus wohl noch nicht in seiner ganzen Furchtbarkeit bewußt geworden war, dachte, es sei ein Buch, in dem vielleicht Soldatenlieder oder jene ewig wiederholten, banalen Soldateneigenschaften enthalten wären, und kaufte die Broschüre. Der Besitz dieses Buches nun ist nach menschlichen Begriffen harmlos, vom Standpunkte des bürgerlichen Geistes straflos und unbeantand: denn das Buch wird überall frei verfaßt. Das Buch enthält zum Teil triegsgerichtliche Urteile. Aber die Unerfahrenheit und Harmlosigkeit des Soldaten sollen sich schwer rächen. Vor dem „Kriegsgericht“ bildet der zufällige Besitz des Buches ein „Verbrechen“. Und der „Verbrecher“ erhielt hierfür — unglücklich klingt es — ein Jahr Festung!

Sonntagsruhe in der Kaserne. Der „Wabische Landesbote“ veröffentlicht den Brief eines Soldaten, in dem es heißt:

Am Sonntag hatten wir einen schönen Tag; halb 6 Uhr morgens Aufstehen, das Zimmer reinigen und Betten bauen bis 7 Uhr; 7 1/2 Uhr Gewehr-Reinigen; 9-10 Uhr Anzüge ausstopfen; halb 12 Uhr Ausgeh-Auflauf; 1 Uhr Parolensgabe; 3-4 Uhr wurde wir ausgerückt. Statt das wir nachher Ruhe hatten, ging's er recht los; vom Unteroffizier aus wurden wir um 5 Uhr antreten mit selbstgewaschenen Zeuchzeug; halb 6 Uhr mit schledtem Anzug; 6 Uhr im fünften Range; halb 7 Uhr mit 2 Paar Stiefel, blank gewischt, dieselben mußten wir aber zuvor mit Fett schmieren; da konnte man schweigen; 7 Uhr mit gewaschener Feldmütze; halb 8 bis 8 Uhr Gewehrreinen; 1/2 9 Uhr Spindordnen; 9 Uhr hat's geblieben, und da war der Sonntag auch herum, aber wie!

Ein Jubiläum des Geistes der Servilität. Am 17. d. Mis. waren hundert Jahre verlossen, seit das zur sogenannten preussischen und deutschen „Nationalhymne“ gewordene Lied „Heil Dir im Siegerkranz“ in Berlin bekannt und dann auch gesungen wurde. Als Friedrich Wilhelm II., der „Vielgeliebte“, aus dem Feldzuge gegen Frankreich zurückkehrte, brachten es die „Berliner Nachrichten“ als „Berliner Volksgesang“. Damit wurde ein frecher literarischer Diebstahl begangen. Die „Nationalhymne“ ist gestohlenes Gut in des Wortes schärfster Bedeutung. Der wirkliche Dichter ist der Flensburger Theologe Heinrich Harries, der das Gedicht an König Christian VIII. von Dänemark gewidmet hat. Es erschien zuerst in dem „Flensburger Wochenblatt“ vom 27. Januar 1790 mit der Ueberschrift: „Lied für den dänischen Unterthan an seines Königs Geburtstag, zu singen in der Melodie des englischen Volksliedes: God save great George the king.“ Dann ist es wieder abgedruckt worden in den von Herr. Hoffst 1804 herausgegebenen „Gedichten von Heint. Harries“, Band 2, Seite 158. Hier

Postuhr lag; er gab mir ein Goldstück und eilte dann hastig die Straße hinauf.“ „Von der Muffelstraße bis zum Dittend hat er 20 Minuten gebraucht,“ rednete Calton, „und so hat Frau Sampson sich nicht geirrt. Er war also während der halben Stunde bei der Kranken?“ fragte er laut. „Ja, ich stand vor der Thür, und ich hätte ihn sehen müssen, wenn er das Zimmer inzwischen verlassen hätte.“ „Schön, das Alibi wäre also gefestigt,“ sagte Calton; „nun fragst dich's, wovon die beiden sprachen?“ „Das weiß ich nicht; ich konnte nicht verstehen. Nur einmal hörte ich ihn rufen: „Mein Gott, wie entsetzlich!“ und nachher stürzte er aus dem Zimmer und rief außer sich: „Bring' mich fort aus dieser Hölle!“ Nachher begleitete ich ihn wieder zurück bis an die Muffelstraße; das ist alles, was ich weiß.“ „Und als Ihr heimkehrte?“ „War die „Königin“ gestorben,“ ergänzte Sally. „Wie, sie war schon tot?“ „Aueinetot.“ „Ja, und ich wußte nicht einmal, daß ich mit einer Leiche in demselben Zimmer war,“ leiste „Mutter Schnauzbar!“; sie that alles, was einem Verrger bereite.“ „Ei, habt Ihr die „Königin“ so genau gekannt?“ forschte Calton. „Na, jedenfalls kannte ich sie länger als Ihr,“ war die bissige Entgegnung der Alten; „ei, nicht wahr, Ihr müchtet gern hinter meine Geheimnisse kommen, aber damit ist's nichts, ich kann schweigen!“ „Herr Riffig wird Euch morgen früh abholen und Euch ins Gerichtsgebäude begleiten,“ wandte Calton sich jetzt an Sally, „und Ihr werdet alle Fragen, die man Euch dort vorlegt, wahrheitsgetreu beantworten, nicht wahr?“ „Gott strafe mich, wenn ich's nicht thue,“ beteuerte Sally.

findet sich bereits der Vermerk: Dieses Lied ist nach Preußen gekommen und dort mit einigen Abänderungen auch öffentlich gesungen worden.“

Es mag als ein eigentümliches Zusammentreffen gelten, daß diese Leistung seroilen Geistes um dieselbe Zeit nach Preußen importiert wurde, als in Frankreich unter den Klängen der Marseillaise freibeitstheuerliche Scharen zum Kampfe ausogen gegen die Koalition der Herrscher von Gottes Gnaden, zu welcher auch Friedrich Wilhelm II. gehörte.

Das „Königslied“ war eine Satire auf die Wirklichkeit. Lieber des „freien Mannes“ sangen die Unterthanen Sr. Majestät zu einer Zeit, als in Preußen noch die Leibeigenschaft und andere schlimme Einrichtungen nach Maßgabe der „göttlichen Weltordnung“ existierten, die den „Unterthan“ zur Karrikatur eines „freien Mannes“ stempelten. Sollte das Lied jetzt zeitgemäßer sein oder Aussicht haben, es in Zukunft zu werden? Gewiß nicht! Anderen Gefühlen geben die Volksmassen heute im Liebe Ausdruck. Lieber ist es der Sturmgejang der revolutionären Geistes, der überall erbraust, — der Sturmgejang der Arbeit für Freiheit, Recht und Brot!

Professorelle Bedientenhaftigkeit. Jedes Land hat seine eigentümlichen Produkte, die man nirgends anders so gut bekommt. Spanien hat seine Wein, Italien den Glang, England die Konstitution, Rußland den festesten Frachten, Frankreich die Revolution, und in Deutschland geraten die Bedienten am besten.“ Seit Jannermann diese Worte vor mehr als fünfzig Jahren schrieb, ist das Latein-um unter der deutschen Bourgeoisie noch viel üppiger ins Kraut geschossen. Die Berliner Universitätsprofessoren sind zur Leibgarde der Hohenpostern vorgeückt, und eine Anerkennung aus hohem Ansehen“ wirkt hundemal schwerer, als wissenschaftliche Leistungen. Vor uns, schreibt der „Berliner“, liegt eine lithographierte Karte, in welcher ein Berliner Gehirng und Professor, sein anderer als Herr von Bergmann, zu einer Festlichkeit in seinem Hause einladet. Als besonderer Anreiz zum Annehmen der Einladung prangen auf ihr die Worte: „Der Herr Minister hat sein Ergehen zugelang.“ Wie der Herr Professor sich durch das Erscheinen des Ministers hochgehört und beglückwünscht fühlt, so meint er auch, ist für seine Gäste dies das wichtigste Ereignis des Abends, haben sie doch Gelegenheit, sich Erzellen aus beste empfehlen zu können und so ihre Verdienste auf Beförderung zu verbessern. Das also sind die Vertreter der „Bildung und Intelligenz“. Waplich, der Umstand, daß sie ihre Bedientenhaftigkeit so offen vor aller Welt ausspannen, zeigt, wie sehr schon „Bildung und Intelligenz“ unserem Bürgertum abhanden gekommen sind, wie weit der Zersetzungs- und Verfaulungsprozess schon vorgedrungen ist.

Ausdehnung des allgemeinen Wahlrechts. Im sächsischen Landtage haben die 14 sozialdemokratischen Abgeordneten den Antrag eingebracht, das Wahlrecht mit allgemeiner Abstimmung auf alle Staats-Angehörigen vom 21. Lebensjahre an ausdehnen und das Gesetz von 1868, die Landtagswahlen betreffend, aufzuheben.

Internationale Schiedsgerichte zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitfragen. Anlässlich der zweiten Plenarsitzung der (bayerischen) Kammer der Reichsräte erklärte — wie wir aus der „Münch. Post“ erfahren — das Mitglied Fürst zu Löwenstein-Holzenberg bei der Abstimmung über den Militäratet, daß er dem Etat mit schwerem Herzen zustimme, dessen hohe Last eine schwere Schädigung des Rationalwohlstandes mit sich bringe. Die Lage lie um so trauriger, als keinerlei Versicherung gegeben werden könne, daß nicht noch größere Anforderungen heranzutreten werden. Es sehe daher sein anderes Mittel zur Abhilfe als die Errichtung eines internationalen Schiedsrichteramtes zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitfragen. Die Ausführbarkeit dieses idealen Gedankens liege heute näher als je. Die jetzt regierenden Fürsten wollen nur Frieden haben. Es sei nicht notwendig, daß sofort alle Wölfer einer solchen Einrichtung zustimmen, wenn nur der Kern Europas an die Wrückung gehe. Selbstverständlich konnte dies Verlangen in der „hohen“ Kammer nicht unvorderproben bleiben. Dem Reichsrat Dr. Ruhl gehörte das Verdienst, dem Mitglied Fürst Löwenstein-Holzenberg durch faule Phrasen entgegenzutreten zu sein.

„Als Riffig und Calton sich jetzt entfernen wollten, frag „Mutter Schnauzbar“ gierig: „Nun, wie ist's denn mit dem Gelde, das für die Entdeckung meiner Sally ausgelegt worden ist?“ „Habt Ihr sie etwa entdeckt?“ forschte Calton belustigt. „Einerlei; s ist meine Entlein, und sie ist in meinem Hause; ich rate Euch, laßt Euch nicht lumpen, sonst zeige ich's an.“ „Ihr's immerhin,“ nickte Calton, „aber nehmt Euch in Acht, daß Ihr nicht noch auf eure alten Tage ins Zucht-haus kommt.“ „Fah, als ob ich danach fragte! Habe ich doch im Zucht-haus gefessen, als Ihr noch ein tallerer Säugling wart; ich bin's gewohnt,“ höhnte die alte Magiere. „Haltet's Maul, alte Zimberin!“ jogte der Detektiv streng; „daß Ihr eine Zuchtshulsterin seid, will Euch keiner befreiten; es giebt aber doch noch so manches aus Eurem Leben, was nicht allgemein so bekannt ist, und vielleicht wär's Euch auch nicht lieb, wenn's bekannt würde.“ Der scharfe Blick, der diese Worte begleitete, mußte wohl eine Drohung enthalten, welche „Mutter Schnauzbar“ verstand, denn sie verstimmt, und erst als Calton und Riffig auf der Treppe waren, hörten sie die Alte zornig ausrufen: „Nun über die Spione; ichaffe mir Schnaps, Sally, sonst geht Dir's schlecht!“ (Fortsetzung folgt.)

Geistes.

Aus der Schule. Wägen. Nun wird bei den Klassen-sitzungen angefangen. Dieß und meist der Ausdruck eines schmerzlichen und freudigen Gefühls. Wollen wir bei den freudigen begimmen oder gleich ein Unheil anführen. . . Zu Karl, was sagte Dein Vater, als ich ihm neulich eine von meinen Sonntagsgesängen überreichte?“ starr: „Nun Teufel!“

Im Kornfeld.

(Among the Corn-rows.)

Erzählung aus dem Westen von Samlun Garland.

Aus dem Englischen von Aug. Heine.

(Schluß.) (Nachdruck verboten.)

Die durch übermäßige schwere Arbeit verursachte leichte Dehnung ihres Rückens verschwand, als sie sich gegen die Fenz lehnte, die starken Muskeln ihrer Arme waren durch die Aermel erkennbar.

Er hing seinen Hut auf die Fenz. „Jeden Wunsch werde ich Dir am Auge absehen und was hast Du hier? Du brauchst bei mir nur zu togen, und nach der Ernte lassen wir noch einen Anbau am Hause vornehmen.“ Er lächelte und sie auch. Er fühlte seinen Mut etwas wachsen.

„Und wir wollen es uns schon gemütlich einrichten. Wir wohnen nicht weit von der Stadt. Kirche, Schule, Wirtshaus, Tanzsaal, alles ist da zu finden.“

Das Mädchen verhielt sich immer in Schweigen; der Enthusiasmus des jungen Mannes hatte auch bei ihr die schlummernde, romantische Leidenschaft erweckt. Was hatte sie bisher weiter gekannt, als die härteste Arbeit. Auch sie fühlte den Zug nach dem Westen.

„Was werden meine Eltern sagen?“ seufzte sie nach langen Schweigen. Eine Einmütigkeit — aber Robert war nicht lebensfähiger genug, um dies zu merken. Er fuhr fort, sie zu überreden:

„Das macht mir keine Sorge, etwa Dir? Die halten Dich gefangen und Du mußt Korn pflügen und Kühe melken bis an den jüngsten Tag. Komm, Julia, warum Zeit verlieren. Das alte Volk nennt sich zwar Eltern zu Dir, allein deshalb bist Du doch nicht lebenslang ihre Sklavin.“

Er näherte sich ihr, legte seine Hand auf ihre Schultern und fragte:

„Ain, wie ist's?“

Sie trat zurück und entgegnete traurig: „Was kann mir das alles helfen, sie lassen mich doch nicht fort, ich bin ihnen eine zu billige Arbeitskraft. Ich ersehe einen männlichen Arbeiter und erhalte keinen Lohn.“

„Alles, was ich habe und wir erwerben, gehört zur Hälfte Dir, sag Ja, Julia!“

„Wie lange kannst Du warten?“ fragte sie und blickte auf ihr abgetragenes Kleid.

„Ain, zwei Minuten,“ entgegnete er und zog die Uhr heraus. „Worauf sollen wir warten, der alte Mann ist überaus sehr noch ebenwiderhaarig, wie heute.“

„Da hast Du recht, Rob, hier ist meine Hand.“

„Allegomach,“ rief er und ergrieff diese — und nun einen Kuß, um das Gesicht zu besiegeln.“

„Geh's denn nicht ohne den?“

„Ain, das gehört dazu!“

„Ich liebe so etwas nicht,“ entgegnete sie und dachte daran, wie sie sich eine Liebchaft ganz anders geträumt hatte.“

„Julia, das ist aber unrecht, jedoch ich will nicht darauf bestehen, aber ich liebe Dich aufrichtig.“

Rob war begeistert. Zeit, Ort und Mädchen hatten es ihm angeschlossen.

Die Augen des jungen Mädchens füllten sich mit Thränen.

„Meinst Du, Rob — wenn Du meinst, so thue es.“

Sie stand zitternd vor Bewegung, der treuerhörige Ton seiner Worte war ihr zu Herzen gegangen.

Er legte seinen Arm um ihren Nacken, furchtbar und ängstlich, und küßte sie auf die Wangen.

Eine große Liebe zu ihr zog in sein Herz ein.

„Ain ist der Mund geschlossen,“ sagte er. „Meine nicht Julia, Du brauchst keine Sorge zu haben, so lange ich eine Hand rühren kann.“

Er verstand nicht, was ihr Herz bewegte, es ging ihm nur nahe, sie weinen zu sehen, und er suchte sie zu beruhigen. Allein Julia setzte sich in das Gras und weinte aus vollem Herzen.

„Julia!“ erscholl die Stimme des alten Norwegers wie ein fernes Wehklagen.

Das Mädchen sprang auf, das Gefühl des Gehorsams war noch immer stark bei ihr.

„Wohin fährst Du?“ sprach Rob, „ich nehme Deinen Platz ein!“

Der Knabe kam aus dem Bach gelaufen, nur halb angekleidet. Rob hob ihn auf, küßte ihn auf die Stirn und küßte Julia auf die Wange.

„Ain, gut, hier ist er, aber nun sprich auch nicht mehr zu mir, verstanden?“

„Alles recht!“

Rob fühlte den Platz und überlegte alles in seinen Gedanken, als er das Mädchen wieder in Sicht hatte, war sein Plan fertig. Sie stand und erwartete ihn, ihr Gesicht hatte

einen ganz anderen Ausdruck bekommen. Ihre Trauer war verschwunden und hatte der Buerfisch Platz gemacht. Sie vertraute fest auf ihn. Sie lebte sich nach dem freien Leben im fernem Westen, wo ihr strenger Vater und ihre einflussige Mutter sie nicht mehr zu solcher Arbeit zwingen würden, die sie hasste. Gewiß würde sie arbeiten, aber für sich und die Ärmsten und ungezogenen.

Unabhängigkeit und Liebe waren in ihr Herz eingegeben. Sie lebte wieder, wenn das lächelnde Gesicht Robs sie unter ihrem Helgoländer anliefte.

„Ain wird's Zeit, daß wir Feierabend machen,“ begann Rob nach einigen Stunden.

„Geh nach Hause und sag Deiner Mutter, Du könntest nicht mehr, Deine Füße tragen Dir zu weh. Heute nacht,“ flüsterte er ihr leise zu, „um elf Uhr — hier!“

„Das Herz des Mädchens erregte: „Ich fürchte mich!“

„Vor mir.“

Sie schüttelte den Kopf.

„Wie freute ich mich, sag Julia, siehst Du mich?“

„Ich will es versuchen!“ antwortete sie lächelnd.

„Heute nacht also!“ sprach er und entfernte sich.

„Heute nacht. Auf Wiedersehen!“

„Auf Wiedersehen!“

Er stand und schaute ihr nach, bis ihre schlanke Gestalt hinter dem schwanenden Kornstroh verschwunden war. Er fühlte sich sonderbar benezt.

Des jungen Mädchens Gesicht und Stimme hatten so viele längst verschwundenen Bilder des gemeinen Kinderlebens in ihm wachgerufen. Er dachte auch an das Glück der Zukunft. Die Zeit bis elf Uhr nachts erschien ihm unendlich. Er blickte ihr nach, bis sie das Haus erreicht hatte, dann wendete er sich zur anderen Seite und ging langsam den einsamen Feldweg entlang. Die Grashalme sprangen vor ihm auf, Vögel und buntfarbiges Schmetterlinge umflatterten ihn, und vor ihm schüchtern die schwarz und gelb gestreiften Wasserhalschlangen dem naßen Wasser zu. Allein die Gedanken des Mannes wollten weit weg bei seiner Heimstätte im Staate Dakota. Er baute in Gedanken ein neues Haus und seine Frau stand bei ihm und alles, was sie es wünschte, wurde erfüllt.

Es war eine wundervolle Nacht. Das Quaken der Frösche und der Schrei des Käuzchens war der einzige Laut, den er vernahm.

Rob hielt zwei Pferde am Jügel. Er hatte sie von einem Ziegenfreund geliehen und letzterer wußte genau, wo er sie morgen wieder abholen hatte. Rob laufliege. Dann und wann strich eine leise Brise über die Kornfelder, gleich einer sich schnell dahin wendenden Schlang, das Säuseln des Windes trug den Duft des machenden Kornes dem Läufer zu.

Die beiden Pferde stampften voller Ungeduld, denn die Müden beunruhigten sie. Der Himmel war sternhell, der Mond war noch nicht aufgegangen.

„Wenn sie nicht käme?“ Wenn sie nicht kommen könnte?“ Was dann? Dann werde ich zu dem Vater gehen und sagen — Pf!“

Er horchte auf neue. Er vernahm ein Rascheln im Korn.

Es war nicht dem Rascheln des Windes gleich. — Das Rascheln näherte sich. Es hörte auf. Er pfiß gleich dem klagenden Schrei des Prairieulfnus.

Da — eine Figur trat in den Weg — eine Frauengestalt — Julia!

Er nahm sie in den Arm und sie sank atemlos an seine Brust.

„Rob!“

„Julia!“

Ein leises Flüstern — der dumpfe Tritt von zwei eilig dahintretenden Hufen — das Aufsteigen eines Staubhaufens hinter denselben und das Rascheln des Windes im wogenden Kornfelde.

Der Staub legte sich, ein Hund bellte in der Ferne, die Heimchen zirperten und der Fluß murmelte sein eintöniges Lied.“

E n d e

Lokales und Provinzielles.

Von einem Butterkrieg werden wohl nur die Wenigsten unserer Leser je etwas gehört haben und doch ist gegenwärtig ein solcher in Berlin, und zwar speziell gegen die Butterverfälschungen entbrannt. Die Führung im Kampfe hat der Verband hiesiger württembergischer Metzgereiengenossenschaften. Der Verbandsdirektor von Hainburg veröffentlichte jedoch in einer landwirtschaftlichen Zeitschrift einen Artikel, dem wir folgendes entnehmen: Der Krieg begann in der Weise, daß in verschiedenen Geschäften Berlins täglich bis zu 100 Butterproben unaufrichtig entnommen wurden. Die Proben unterzucht der Gerichtschemiker Dr. Vichoff, auf 1000 berechnet, 174,4 verälscht; davon enthielten 22,1 bis 30 Proz. Margarine, 83,33 zwischen 30 bis 60 Proz., 2,11 über 60.

In Amerika ist das Seideten mit gar keinen Umständen verknüpft. Man kennt dort weder Strafgesetze noch Anklagen der Erbschaft der Eltern, des Vormundschaftrichters oder gar der Erbengüter. Jede Vertragsurkunde geben einfach zum Friedensrichter und bedürfen an Erbschaft: Wir heißen ja so, wir wollen uns entscheiden und es stehen uns dabei keinerlei peinliche Hindernisse im Wege. Der Vorfall wird in ein Register eingetragen, die Vertragsurkunde wird ausgefertigt und alles ist in Ordnung. Daselbe Verfahren gilt für einen Teil von Großbritannien, nämlich Schottland, weshalb manche Engländer und selbst Angehörige anderer Nationen dorthin reisen, um dort die Ehe zu schließen. Verträge und in vielen Romanen erwähnt ist der Schmidt von Bremen und Green in Schottland. Derselbe war zugleich Friedensrichter seines Dorfes und die meisten heimlichen und romantischen Ehen der hohen englischen Aristokratie sind von ihm geschlossen.

60 Bros. und 48,88 bestanden aus reiner Margarine. Der tabellarischen Zusammenstellung und den Butterkrieg Hainburg des Verbandes und folgende Thatfachen zu entnehmen: 1. Es herrscht in Berlin in großem Umfange ein gewohnheitsmäßiger betrügerischer Verkauf von Margarine und von Butter, die mit Margarine vermischt ist. 2. Weder Butter, noch Margarine, geschicht dies meist durch Mischungen von mehr als 30 Bros. Margarine. 3. 42 Butterhändler verkaufen zweimal, 7 dreimal während der Kontrolle Margarine oder gemischte Butter fast reiner Butter; von 77 Händlern ist aus gewissen Anzeichen anzunehmen, daß viele der betrügerischen Kontrolle immer wieder Margarine verkauft haben werden. Von den ersten 1000 Broden waren 382 oder 38 Proz. verälscht. Infolge der Verbandsdirektor aufsucht, geben der Landwirtschafliche Verein dieses unredlichen Verkaufs große Beträge verloren, welche für Berlin und für die 8 in Frage kommenden Staaten auf 600000 Mark zu veranschlagen sind. Einigenorts ist aber der betrügerische Verkauf in der Provinz noch größer als in Berlin, wo die Polizei fortlaufend den Markt kontrolliert. Der ganze Ausfall für die deutsche Landwirtschaft wird auf 50000000 Mark geschätzt. Der Polizeipräsident von Berlin hat dem Verbandsleiter eine Untersuchung bereitwillig zugelassen. Inzwischen ist vom landwirtschaftlichen Verein zusammen mit dem landwirtschaflichen Zentralverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz eine Zentral-Kontrollstation für Berlin unter Leitung von Dr. Wolflin ins Leben gerufen worden. Dem Vorgehen des hiesigen württembergischen Verbandes haben sich jetzt auch die württembergischen Organisationen angeschlossen.

Mageburg. (Ein Krankenfall.) In der Volksstimmung zu lesen: Wir erhielten eine Zuschrift, die mit der Behandlungsweise eines Krankenfallensatzes sich beschäftigte. Wir geben nach der Zuschrift den Inhalt hier wieder, indem wir aus nachfolgenden Gründen die Bemerkungen des Hainburger unterbreiten. Die Zuschrift lautet: Der Arbeiterburde Paul Schickmann, 16½ Jahre alt, erkrankte am Donnerstag, den 30. v. Mts. über heftige Schmerzen und Brennen im Unterleibe klagend. Die Mutter besaß keine Mittel gegen das betreffende Krankenfall. Herr Dr. Vichoff, der die Untersuchung vornahm, ließ die Wohnung des Patienten reinigen, stellte derselben nach erfolgter Konsultation, eine „Entzündung der Leber“ als Krankheitsfall. Am nächsten Tage erkrankte Herr Dr. Vichoff nochmals. In der darauffolgenden Nacht vom Freitag zum Sonnabend trat sehr heftige Schüttelfrost ein, der Kranke wurde sehr unruhig und die brennenden Schmerzen hatten zugenommen und unter fortwährenden starken Schüttelfrost verbrachte der Kranke die Nacht. Am Sonnabend hofften die Eltern des Patienten vergeblich auf den Heilung des Herrn Dr. Vichoff, auch am Sonntag erkrankte derselbe nicht trotz der an ihn erlangenen Aufschreibung, daß der Zustand des Kranken sehr bedenklich sich veränderte, und große Gefahr im Verzuge sei. Am Montag früh ging die Mutter des Kranken nochmals selbst zu Herrn Dr. Vichoff, ihm nochmals die höchst bedenkliche Lage des Kranken schildern, und bat ihn, doch gleich mit ihr zu kommen. Derselbe versprach auch sofort zu kommen, schied aber ohne Erreichung, wobei er, doch vergeblich hoffte der Patient und seine Eltern auf Hilfe. Endlich mittags 12 Uhr erkrankte Herr Dr. Vichoff, aber der Tod hatte bereits die unvollkommenen Leiden des Patienten gebrochen. Herr Dr. Vichoff fand eine Leiche. Auf die von der Mutter des Betroffenen gemachten Vorwürfe erwiderte Herr Dr. Vichoff: „Ich habe mich bemüht, doch die Untersuchung von den Eltern zur Feststellung der Todesursache und nachträglich noch herbeigerufenen Herrn Dr. Dietrich aus Mageburg stellte gleiche Todesursache fest und hielt die Ueberführung des Patienten nach einem Krankenhanse von vornherein für geboten.“

Der Patient wurde in der Nacht zum Sonntag in die „Krankenstation“ konstatieren? Uns erscheint dies höchst merkwürdig. Die Empörung, welche unter den Arbeitern der betreffenden Stadtbezirk anlässlich dieses Falles herrscht, findet in der Zuschrift ihren Ausdruck. Wir müssen uns verlagen, die Behandlungsweise des Herrn Dr. Vichoff so zu beschreiben, wie es in der Zuschrift für die Krankenfallensätze sei hier aber mitgeteilt.

Ans dem Gerichtssaal.

Salle, 19. Dezember. (Schöffengericht.) Ein raffinierter Dieb hatte sich heute in der Person des 33jährigen Agenten Friedrich Karl Uppert von hier in Gemeinschaft mit seinem wegen Diebstahls angeklagten 23jährigen Bruder August Max Uppert zu verantworten. Ersterer ist mehrfach wegen Unterschlagung und Diebstahls verurteilt. Im vorliegenden Falle wurde er zu 2 vollen und 2 verminderte Verurteilung, sowie ein Diebstahl zur Zeit geübt. Letzterer, nicht vorbestraft, wurde nur eines Diebstahls beschuldigt. Der Angeklagte K. A. Uppert war bis Ende März d. J. Agent des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins zu Stuttgart. Als solcher hatte er Versicherungsaufträge entgegenzunehmen u. s. w.; zum Einschleusen von Geldern er war befugt, wenn er Auftrag dazu erhalten hatte. Trotzdem er nun inzwischen wegen vorgemerkter Unregelmäßigkeiten entlassen war, fahrte er Anfang September d. J. angeblich als Beamter der Versicherungsgesellschaft bei dem Kaufmann Bernhard Böigt von hier (19,50) M. Polizeigebiet. Am 8. September verurteilte er, sich unter derlei Vorbeugung bei dem Kaufmann Georg Wiebe 6 M. zu erschwindeln. Letzterer wendete sich aber an den General-Agenten des Versicherungsvereins, Robert Marischal, worauf der beschuldigte Verkauf entsetzt wurde, und es bei einem Verurteile blieb. Dem Kaufmann Böigt, der sonst immer jährlich 8,32 M. Versicherungsprämie bezahlte, hatte der Angeklagte zur selben Zeit auf Grund einer gefälschten Quittung 7 M. abgenommen, und sich auch unter ähnlichen Manipulationen 3 M. von K. gebohrt. Letzteres war dem K. unregelmäßig, er sah deshalb die vorliegenden Quittungen nach, verglich sie mit der ursprünglichen, und entdeckte, daß er betrogen war. Als K. sich auf dem Wege nach dem General-Agenten Marischal befand, um die Sache anzugehen, bezogene ihm zufällig der Angeklagte, um 7 M. an K. zu fordern. K. war nun so unregelmäßig, daß er auf dem Wege zu Marischal lief, übergab ihm die Angeklagte 10 M. mit den Worten: „Hier haben Sie das bezogene Geld wieder.“ K. nahm das Geld, behielt aber die Quittung von 7 M. und brachte die Sache zur Anzeige. Weiter hatte der Angeklagte am 7. Mai d. J. von dem K. 10 M. von dem Kaufmann Hermann Müller verurteilt. Der K. hatte er vorgeschwindelt, er habe für einen Versicherungsauftrag mit 15 M. zu bezahlen. Angeklagter zeigte dabei eine Quittung des erwähnten Versicherungsvereins vor und erhielt die gewünschten 15 M.; er hat natürlich nicht wieder ausbezahlt. In dem Falle, was oben nach dem Bruder des Angeklagten betitelt wurde, verurteilt er sich, wiederum nach dem Kaufmann Böigt von hier, dem Kaufmann Schmidt in Stellung, und legte seinen Verurteilten, dem Agenten, gelegentlich in Kenntnis, daß Schmidt leere Weinfässer zu verkaufen habe. Hierauf verhandelte der Agent Uppert mit Schmidt über den Verkauf von

Die Volksbuchhandlung ist jeden Abend bis 8 Uhr geöffnet.

